

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bodenheim vom 23.06.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
1. Reihengrabstätten	3
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
3. Urnengrabstätten	3
4. Benutzung der Trauerhalle	3
5. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
7. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
8. Verwaltungsgebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.07.2015 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Bodenheim, den 23.06.2026

Ortsgemeinde Bodenheim

Jens Mutzke
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim

1. Reihengräber

Gebühr

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 864,00 €

2. Wahlgräber

2.1 Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 30 Jahre

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	1.947,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	3.278,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	4.608,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	5.938,00 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung (20 Grabstellen)	13.920,00 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung (1 Grabstelle)	1.065,00 €

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebegräbnissen für jedes volle Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	64,90 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	109,27 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	153,60 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	198,93 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung	464,00 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung	35,50 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber, Urnenwand

Die Überlassung von Urnengräbern verschiedener Grabarten sowie von Kammern in der Urnenwand erfolgt jeweils auf die festgesetzte Nutzungszeit. Es fallen hierfür folgende Gebühren an:

3.1 Urnenreihengräber, Nutzungszeit 15 Jahre

a) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung)	814,00 €
b) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung halbanonym)	814,00 €

3.2 Urnenwahlgräber, Nutzungszeit 20 Jahre

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	959,00 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	1.441,00 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	1.103,00 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnengrab)	1.874,00 €
dd) Auflösen einer Urnengrabstätte in der Urnenwand nach Nutzungs- bzw. Ruhezeit	25,00 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	1.302,00 €
ee) Auflösen einer Urnengrabstätte im Erinnerungsweg nach Nutzungs- bzw. Ruhezeit	25,00 €
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	959,00 €

3.3 Verlängerung Nutzungsrecht bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	47,95 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	72,05 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	55,15 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnenwand)	93,70 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	65,10 €
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	47,95 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

4. Benutzung der Leichenhalle

a) Trauerfeier (pauschal)	192,00 €
b) Nutzung der Kühlanlage (pauschal)	165,00 €

5. Ausheben und Schließen der Grabstätten

- 5.1 Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand oder dem Erinnerungsweg 25,00 €
- 5.2 Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen aller anderen Grabarten werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

7. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	

8. Grabpflege

Für die Fortführung der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne von § 23 der Friedhofsatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

9. Kosten Gedenktafeln

- 9.1 Montage für Gedenktafel aus Glas, pauschal pro Schild 10,00 €
- 9.2 Montage Grabschilder für den Erinnerungsweg, pauschal pro Schild 20,00 €

- 9.3 Die Gedenktafeln für die Bestattungsformen Urne Erinnerungsweg, Urne Rasengrab sowie Urne Baumgrab (ohne halbanonym) werden durch gewerbliche Unternehmen erstellt und angebracht. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.